

Hans Maier

Gottesformeln. Zum Streit um den Namen Gottes in Verfassungen und Verträgen

Gott (Theos) ist ein ewiges Thema der Philosophie, keineswegs nur der Theologie. Die Gottesfrage hat Philosophen im Lauf der Geschichte immer wieder beschäftigt - von den Griechen bis zu den Denkern des Mittelalters und der Neuzeit. Aber auch in den Urkunden, Verträgen, Friedensschlüssen, Verfassungen Europas findet sich der Gottesname – und die Bezugnahme auf Gott wird umso häufiger und deutlicher, je mehr die Politik in den neueren Jahrhunderten schriftliche Formen annimmt und in Urkunden greifbar wird.

Gott als Vertrags-Bürge

Früh begegnet Gott in Urkunden und verwandten Schriftdenkmalen. Das erklärt sich aus der Natur der Sache. Zu einer Urkunde gehören ja nicht nur zwei – Urheber und Empfänger -, ein dritter muss hinzukommen zur Sicherung der Glaubwürdigkeit, ein Zeuge, ein Bürge. So weisen Urkunden im Abendland lange Zeit den gleichen Aufbau auf: sie beginnen mit einer *Invocatio*, einem Eingangsprotokoll, dem die *Intitulatio*, die Nennung des Ausstellers, und die *Inscriptio*, die Nennung des Empfängers, folgen. In der *Invocatio* wird der Name Gottes genannt, meist in den rituellen, der Liturgie entnommenen Worten: „*In nomine sanctae et individuae trinitatis*“ – „im Namen der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit“. Man wählt also zur Beglaubigung eines Rechtsgeschäfts die stärkste denkbare Bürgschaft – die Gottes selber.

Die mittelalterliche Urkunde lebt weiter im landesherrlichen Bereich, vornehmlich in Staatsverträgen und dynastischen Hausverträgen. Sie dient in den neuzeitlichen Jahrhunderten vor allem der Festigung des Territorialstaats. Dabei wird die überlieferte *Invocatio*, die Anrufung Gottes, zunächst noch in der alten Form weiterverwendet. Doch im Lauf der Zeit wird sie seltener und verschwindet schließlich ganz – der Staat als übergreifende Gemeinschaft übernimmt nun selbst die Bürgschaft für die Rechtsgeschäfte.

Friedensschlüsse „im Namen der Dreifaltigkeit

In *einem* Bereich freilich bleibt die *Invocatio* „im Namen der Dreifaltigkeit“ lange Zeit erhalten, ja ihre Präsenz verstärkt sich in den neuzeitlichen Jahrhunderten noch: Fast alle europäischen Friedensschlüsse vom 16. Jahrhundert bis zum Wiener Frieden von 1815 sind „im Namen der heiligen, unteilbaren Dreifaltigkeit“ geschlossen worden. Man nahm bei der Beendigung von Kriegen und beim Entwurf einer Friedensordnung sehr bewusst auf etwas Bezug, das außerhalb des Streites lag, man gebrauchte eine Formel, in der eine wenigstens minimale Gemeinsamkeit der Streitenden zum Ausdruck kam. Der Gottesbezug blieb übrigens auch in den modernen *Religionsfrieden* (1555, 1648) – mit denen man theologisches und politisches Neuland betrat – in modifizierter Form erhalten.

Erst im 19. Jahrhundert verschwand der Gottesbezug aus den Friedensschlüssen. Ort und Zeit des Umschlags liegen in der Mitte des Jahrhunderts, im Krimkrieg, bei dem es sachlich keine religiöse Übereinstimmung zwischen den kriegführenden Staaten gab, die einen Gottesbezug beim Abschluss des Friedens erlaubt hätte. Zumindest waren die Gottesvorstellungen der am Krieg beteiligten europäischen Staaten und der Hohen Pforte nicht kompatibel – und der „Gott der Philosophen“ war als Kompromissformel für die Politik noch nicht entdeckt.

Gott in Verfassungen

Zum eigentlichen Ort der Präsenz und Ausbreitung von Gottesformeln aber wurden in und nach den modernen Revolutionen *die Verfassungen*. Das mag erstaunlich klingen angesichts der Tatsache, dass gerade die bekanntesten und prominentesten Staatsverfassungen des 18. Jahrhunderts – die amerikanische und die französische – keinen Gottesbezug aufweisen (die amerikanische Unabhängigkeitserklärung von 1776 freilich beruft sich ausdrücklich auf „the Laws of Nature and of Nature’s God“!). Überblickt man jedoch die modernen Verfassungen vom 18. bis zum 21. Jahrhundert im ganzen, so kommt man zu dem Schluss, dass Gottesbezüge der modernen Demokratie keineswegs so fremd sind, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag.

Vor allem im späten 20. und im 21. Jahrhundert haben sich die Dinge neu belebt. Während in den USA seit den 90er Jahren ein Streit über die Auslegung des *First Amendment* der Verfassung im Gang ist und die alte *Wall-of-Separation*-These heute keine unbestrittene Geltung mehr beanspruchen kann, ist in Europa nach 1989 eine lebhafte Diskussion über Gottesbezüge in Verfassungen entbrannt – dies sowohl bei den Verhandlungen über eine europäische Gesamtverfassung wie auch anlässlich neuer Verfassungen oder aktueller Verfassungsrevisionen in einzelnen europäischen Ländern.

Zwar ist die Aufnahme eines Gottesbezugs in eine europäische Verfassung, wie bekannt, an einem französischen Veto gescheitert. Doch das letzte Wort in dieser Sache – und in Fragen öffentlich-religiöser Symbolik überhaupt – ist noch keineswegs gesprochen. Ein Licht auf die gegensätzlichen europäischen Optionen hat in jüngster Zeit der Fall Lautsis geworfen. Soile Lautsis, eine in Italien lebende Finnin, hatte vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte dagegen geklagt, dass in den Klassenräumen ihrer Kinder Kreuze hingen. Da es sich um

staatliche Schulen handle, sah sie darin einen Verstoß gegen ihre weltanschaulichen Überzeugungen, einen mangelnden Schutz ihrer (negativen) Religionsfreiheit. Der Erste Senat des Gerichtshofs gab ihr Recht und befand, das obligatorische Anbringen von Kreuzen in italienischen staatlichen Schulen verstoße gegen die Europäische Menschenrechtskonvention und müsse daher unterbleiben. Die italienische Regierung erhob Einspruch gegen den Beschluss. Acht Länder des Europarates (Armenien, Bulgarien, Zypern, Griechenland, Litauen, Malta, Russland und San Marino) schlossen sich dem Einspruch an. Nach einem feurigen Plädoyer des jüdischen Rechtsgelehrten Joseph H. H. Weiler – der seit Jahren an die christlichen Traditionen Europas erinnert und für sie streitet – hob die Große Kammer im März 2011 das frühere Urteil auf und stimmte mit einer Mehrheit von 15 zu 2 der Rechtsauffassung der Republik Italien zu. Das Urteil ist inzwischen von allen 47 Ländern des Europarates anerkannt worden.

Gewiss, es handelt sich hier um eine Frage der Europäischen Menschenrechtskonvention. Doch im Fall der Europäischen Verfassung dürften sich heute wohl ähnliche Gewichtungen sowohl im engeren Bereich der Staaten der Union wie im weiteren der Staaten des Europarates ergeben. Zwar gibt es bei zentralen Fragen der Verfassungspolitik und der öffentlichen Symbolik Europas keine Mehrheitsentscheidungen. Aber es ist inzwischen klar geworden, dass der radikale (laizistische) Trennungsgedanke gegenwärtig weder im Osten noch im Norden und Süden Europas eine Mehrheit hat. Immer stärker wird „Religionsneutralität“ *in der Mitte* zwischen Gottesglauben und Agnostizismus (Laizismus) gesucht (wie dies Weiler auch vor dem Europäischen Gerichtshof vertrat); sie wird nicht mehr einfach – wie lange Zeit üblich – mit der agnostisch-laizistischen Position gleichgesetzt

Europäischer Pluralismus

Europa bietet in dieser Hinsicht ein buntes, vielfältiges, keineswegs einheitliches Bild. In die Verfassungen der einzelnen Länder sind sehr verschiedene historische Erfahrungen, unterschiedliche Vorstellungen über das Verhältnis von Staat und Kirche, differente Beurteilungen des Gottesbezugs eingegangen. Die klassische *Invocatio Dei* ist in Europa keineswegs verschwunden – sie bestimmt z. B. nach wie vor die Verfassungen der Schweiz („Im Namen Gottes des Allmächtigen...“), Irlands („Im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit...“) und Griechenlands („Im Namen der heiligen, wesensgleichen und unteilbaren Dreifaltigkeit“). Indirekt darf man sie auch bei den (protestantischen) Staatskirchenländern des europäischen Nordens und Nordwestens (Dänemark, Norwegen, Finnland, Island, England) voraussetzen. Aber auch die „bloße“ Nennung Gottes, die *nominatio Dei*, hat nach dem Zweiten Weltkrieg und dem Ende des Nationalsozialismus – und wiederum nach 1989 – an vielen Orten Zuspruch gefunden. Bekanntestes Beispiel ist die Bundesrepublik Deutschland („Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen...“); aber auch mehrere deutsche Länder sind zu nennen, die entweder unter dem Eindruck der Katastrophe von 1945 (Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz) oder im Zug der Wiedervereinigung (Sachsen-Anhalt und Thüringen) Gottesbezüge in ihre Verfassungen aufgenommen haben. Ein bemerkenswerter Sonderfall ist Niedersachsen, wo christliche und jüdische Gruppen 1994 über 100 000 Unterschriften sammelten, um die Aufnahme des Gottesbezugs in die Verfassung zu erreichen – was auch glückte. Bedenkt man weiterhin, dass sich Gottesbezüge nicht nur in Verfassungspräambeln finden, sondern indirekt auch in Feiertagsregeln, in den Erziehungszielen der Schulen, in dem - wenigstens fakultativ noch immer mit religiöser Beteuerung zu leistenden – Eid (Tine Stein), so wird deutlich, dass Gott auch im 21. Jahrhundert in europäischen Verfassungen und Verträgen präsent ist – wenn auch gewiss auf unterschiedliche Weise.

Der Verfassungsgott - ein namenloser Gott?

Fragen wir zum Schluss, wie dieser „Gott der Verfassungen“ beschaffen ist, wie man ihn sich vorzustellen hat – und was er nach dem Willen derer, die ihn anrufen oder nennen, bewirken soll.

Ist es der „Gott Abrahams, Isaaks, Jakobs“, nach dem Pascal rief – und den er ausdrücklich abgrenzte vom „Gott der Philosophen und der Gelehrten“? Der jüdische oder der christliche Gott also, zu dem man aufschauen, den man ansprechen, zu dem man beten kann? In den ältesten Invocationen ist zweifellos der christliche Gott gemeint – die „heilige und unteilbare Dreifaltigkeit“ ist eine unmissverständliche, unaustauschbare Zuschreibung. In den späteren Gottesformeln dagegen verlieren sich diese personalen unverwechselbaren Züge. Vollends der Vertrags- und Verfassungsgott der Moderne ist meist ein namenloser Gott. Könnte er sonst – so kalkulieren seine Anwälte - bei Friedensschlüssen und anderen Vereinbarungen der Verständigung derer dienen, die sich anders nicht mehr verständigen können?

Wenn man von diesem Gott Frieden, Versöhnung, Ausgleich, aber auch Zusammenhalt und Hilfe bei der Integration des Verschiedenen und Unversöhnten erwartet, dann darf er offensichtlich nicht allzu scharfkantig umrissen, nicht allzu exklusiv und exkludierend sein. Pascalsche Personalität und Identifizierbarkeit sind hier eher hinderlich – eher nähert sich dieser Gott dem Bild der cartesischen „vollkommenen Substanz“, fehlerlos, unendlich, allmächtig, jedoch kaum mehr persönlich „invozierbar“. Am Ende ist dieser Gott dann sogar für Atheisten akzeptabel, nämlich als „limitatives Prinzip“ - als unsichtbare Schranke des menschlichen Handelns und seiner allzu menschlichen Allmachtsversuchungen. In

dieser entpersonalisierten Form darf er dann auch in Verfassungen ausdrücklich genannt werden.

Doch ist diese Entgrenzung wirklich unvermeidlich? Sollte man nicht, statt „Gott“ zum blässlichen „Prinzip“ zu machen, ihm seine Personalität belassen – dafür aber jenen, die sich nicht zu ihm bekennen wollen, andere „Invocationen“ einräumen? Diesen Weg ist die Verfassung Polens (1997) gegangen, die in ihrer von Tadeusz Mazowiecki entworfenen ausführlichen Präambel sowohl diejenigen einbezieht, „die an Gott als die Quelle des Wahren, Gerechten, Guten und Schönen glauben“ wie auch die anderen, „die diesen Glauben nicht teilen, aber universelle Werte respektieren, die aus anderen Quellen kommen“. Die polnische Formulierung passt gut zu dem pluralistischen Zustand des heutigen Europa. Ich gestehe gern, dass ich diesem Versuch wegen seiner größeren Ehrlichkeit den Vorzug gebe vor der grenzenlosen Dehnung des Gottesbegriffs, bei dem der „Verfassungsgott“ – mit Pascal zu reden – leicht zu einem „Dieu caché“, wenn nicht am Ende gar zu einem „Dieu perdu“ werden kann.

